## Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2019

Zu TOP 10

Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: 250

Beschlussvorlage Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur, Migration und Sport Nr.: 3

## I. Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen

Die derzeit gültige Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung) gehen zurück auf eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2009.

Angesichts dieses langen Zeitraums ist eine Anpassung der Satzungen im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen der letzten Jahre und allen erfolgten Kostensteigerungen geboten. Die Friedhofskommission hat sich in zwei Sitzungen mit der Thematik befasst und empfiehlt die Änderung der Rechtsnormen.

Die Gebührenanpassungen werden in einem moderaten Umfang empfohlen und betragen in der Spitze 60 % bei den pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätten. Wegen der geänderten Bestattungskultur wird empfohlen, die Nutzungszeit von derzeit 40 Jahren auf 30 Jahren zu begrenzen. Auf weitergehende Details wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Ausführung in den beiden Synopsen verwiesen (Anlagen 3 und 4).

Zu der Gebührenkalkulation sei angemerkt, dass diese unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und Rechtsprechung vorgenommen wurde. Vor diesem Hintergrund sind nur solche Kosten in dem Kalkulationszeitraum von 2019 bis 2023 eingeflossen, die im direkten Zusammenhang mit den Friedhöfen stehen, um eine Quersubventionierung auszuschließen. Aufwendungen beispielsweise für die Unterhaltung des sogenannten "Öffentlichen Grüns" und der Kriegsgräber wurden bei der Kalkulation nicht miteinbezogen, wohl aber anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung.

Im der beigefügten *Anlage 1* sind die verschiedenen Grabarten aufgeführt, wobei die *blau* hinterlegte Spalte die Beträge nennt, die bei einer 100 %-igen Kostendeckung zu nehmen wären. Die seit Juli 2009 geltenden Grabstättengebühren und die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Gebührensätze sind farblich *rot* und *grün* den jeweiligen Spalten zu entnehmen.

Sollten die prognostizierten Fallzahlen erreicht werden, wird mit jährlichen Mehreinnahmen in der Größenordnung von ca. 37.000 € gerechnet.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung des Kreisausschusses Schwalm-Eder im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 darauf hingewiesen hat, dass der Kostendeckungsgrad im Gebührenhaushalt "Bestattungswesen" lediglich 36,83 % bzw. 33,89 % beträgt. Die Zunahme der Ertragsseite solle daher "nicht aus den Augen verloren werden".

Der Magistrat empfiehlt unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses der Friedhofskommission die vorgeschlagene Anpassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Melsungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## Beschlussentwurf:

Der I. Nachtrag der Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofssatzung) und der I. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung) werden in der vorliegenden Form, wie aus der Anlage ersichtlich, beschlossen.

Melsungen, 17.09.2019

Der Magistrat I/2 Wi/Hei 02-03-21/22

Markus Boucsein Bürgermeister

<u>Anlagen</u>

# Aulagu 1

# Kalkulation Grabstättengebühren

# Melsungen und Stadtteile gesamt 2020

Summe Kostenstelle 159300 Euro

cht pro Jahr stätte cht pro Jahr cht pro Jahr grabstätte chte pro Jahr chte pro Jahr		Fallzahlen 30 100 10	Grabgebühren 1.041	<b>Gebühr</b> derzeit	Empfehlung
utzungsrecht pro Jahr wahlgrabstätte utzungsrecht pro Jahr stätte utzungsrecht pro Jahr rasenwahlgrabstätte utzungsrechte pro Jahr mer utzungsrechte pro Jahr te, über 12 J.	30 30 30 30 1 1 30 30	30 100 100 5	1.041	derzeit	
utzungsrecht pro Jahr wahlgrabstätte utzungsrecht pro Jahr stätte utzungsrecht pro Jahr rasenwahlgrabstätte utzungsrechte pro Jahr mer utzungsrechte pro Jahr te, über 12 J.	30 30 1 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30	30 100 100 5	1.041		Anpassung
utzungsrecht pro Jahr wahlgrabstätte utzungsrecht pro Jahr stätte utzungsrecht pro Jahr rasenwahlgrabstätte utzungsrechte pro Jahr mer utzungsrechte pro Jahr te, über 12 J.	30 1 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30	100	1.041		Magistrat
ır ır ır ahr	30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 3	100	35	009	800
ır ahr ıhr	30 30 1	10	007	15	26.67
nr nr ahr shr	30 30 30	5	3.408	1200	1.600
or ahr ihr	30		116	30	53.33
ahr shr	30	65	336	280	350
ahr	30	200	11	7	9
e pro Jahr e pro Jahr		55	841	260	005
e pro Jahr	1	100	28	14	T. C.
e pro Jahr	30	4	252	280	280
	1	5	8	7	6,33
	30	2	578	300	450
	20	-	284	150	300
Reihengrabstätte, bis 2 J.	20	-	168	75	101
anonyme Reihengrabstätte, über 12 J. 30	30	_	1.156	009	000
anonyme Reihengrabstätte, 2 - 12 J. 20	20	_	568	300	400
anonyme Reihengrabstätte, bis 2 J. 20	20	_	336	150	200
Urnenreihengrabstätte 30	30	_	42	100	100
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 30	30	10	336	200	250
Baumgrabstätte 30	30	10	505	300	400

Kalkulation bei 100 % Kostendeckung



## Pfleglose Rasenwahlgrabstätte

- Rasenpflege sehr zeit- und personalintensiv.
- Rasenplatten müssen freigeschnitten werden.
- Heben der abgesenkten Rasenplatten.
- Einmessen der Fluchten nur in Absprache mit dem Friedhofswärter.
- Grabzubehör muss regelmäßig entfernt werden.
- Mutterboden muss bereitgehalten werden für das spätere Absenken des Grabes.



## Pfleglose Urnenrasenwahlgrabstätte

- Rasenpflege sehr zeit- und personalintensiv.
- Rasenplatten müssen freigeschnitten werden.
- Heben der abgesenkten Rasenplatten.
- Einmessen der Fluchten nur in Absprache mit dem Friedhofswärter.
- Grabzubehör muss regelmäßig entfernt werden.



### Baumgrabstätte

- Rasenplatten müssen freigeschnitten werden.
- Heben der abgesenkten Rasenplatten.
- Einmessen der Fluchten nur in Absprache mit dem Friedhofswärter.
- Grabzubehör muss regelmäßig entfernt werden.

Andeg = 3

Synopse zur I. Änderung der Friedhofsordnung (Friedhofsatzung)

ALTFASSUNG	NEUFASSUNG	BEGRÜNDUNG
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	<u>ten</u>	
8 7	§ 7 Abs. (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von 9 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.	Neuaufnahme gemäß Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände unter Hin- weis auf die Vorgaben des § 16 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
8 %	§ 8 Abs. (3) Satz 3 Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.	Innenurnen werden seitens des Krematori- ums aus abbaubarem Material angeliefert, für die Überurnen wird diese Regelung aus Umweltschutzgründen neu aufgenommen.
Wahlgrabstätten		
§ 20 (1) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.	<b>§ 20</b> (1) Die Nutzungszeit wird auf <b>30</b> Jahre festgesetzt.	Verkürzung der Nutzungszeit angesichts einer gewandelten Bestattungskultur. Be- reits bestehende, längere Nutzungszeiten bleiben unverändert.

§ 25 (1) Die Buhefrist für alle Umengrabstätten	§ 25	
beträgt 30 Jahre.		
(2) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgrabstät- ten beträgt 40 Jahre.	(2) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgrabstätten beträgt <b>30 Jahre.</b>	Verkürzung der Nutzungszeit angesichts einer gewandelten Bestattungskultur. Be- reits bestehende, längere Nutzungszeiten bleiben unverändert.
IV. Grabmale, Einfriedungen und sonstige G	nstige Grabausstattungen	
	§ 28 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	
	(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Überein-	Neuaufnahme gemäß Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände aus gegebe- nem Anlass.
	kommens Nr. 182 der Internationalen Arbeits- organisation vom 17. Juni 1999 über das Ver- bot und unverzügliche Maßnahmen zur Besei- tigung der schlimmsten Formen der Kinderar- beit (BGBI. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum	Die Regelung übernimmt aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelung aus § 6 a des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
	(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	
	(3) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch	

1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder	2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass	a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,	b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und	c) sie selbst weder unmittelbar an der Herstel- lung oder am Handel beteiligt ist, oder	3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser	a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Natur- stein unter schlimmsten Formen von Kinderar- beit hergestellt worden sind, und	<ul> <li>b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.</li> </ul>

(4) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
(4) Sat Sat Cet Cre Cre Ar Jar eing

Anderge 4

# Synopse zur I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung (Friedhofsgebührensatzung)

BEGRÜNDUNG		Moderate Anhebung der Gebühren angesichts der Personal- und Sachkostensteigerungen seit 2009 und den Erkenntnissen eines breiten Angebotes von "Pfleglosen Grabstätten".  Or- Grabstätten".  Grabstätten".					
NEUFASSUNG		<ul> <li>§ 6</li> <li>(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:</li> </ul>	<ul> <li>a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstor- benen im Alter bis zu 2 Jahren 100 € für die Dauer von 20 Jahren.</li> </ul>	<ul><li>b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstor- benen im Alter von 2 bis 12 Jahren</li><li>200 € für die Dauer von 20 Jahren.</li></ul>	c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre <b>450 €</b> für die Dauer von 30 Jahren.	<ul><li>(2) Für die Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte werden folgende Ge- bühren erhoben:</li></ul>	a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren <b>200 €</b> für die Dauer von 20 Jahren.
ALTFASSUNG	II. Gebühren	§ 6 (1) Für die Überlassung einer Reihengrab- stätte werden folgende Gebühren er- hoben:	a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 75 € für die Dauer von 20 Jahren.	b) Reihengrab zur Beisetzung eines Ver- storbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 150 € für die Dauer von 20 Jahren.	c) Reihengrab zur Beisetzung eines Ver- storbenen über 12 Jahre 300 € für die Dauer von 30 Jahren.	(2) Für die Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte werden folgende Ge- bühren erhoben:	a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 150 € für die Dauer von 20 Jahren.

<ul> <li>b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren</li> <li>400 € für die Dauer von 20 Jahren.</li> <li>c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 900 € für die Dauer von 30 Jahren.</li> </ul>	(3) Unverändert.	(4) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 30 Jahren 250 € erhoben.	(5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren <b>400 €</b> erhoben.	§ 7 (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 800 € je Grabstätte erhoben.	(2) Für die Überlassung einer <b>Urnenwahl- grabstätte</b> werden für die Dauer von <b>30</b> Jahren <b>350 €</b> je Grabstätte erhoben.	(3) Für die Überlassung einer <b>pfleglosen Rassenwahlgrabstätte</b> werden für die Dauer
<ul> <li>b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 300 € für die Dauer von 20 Jahren.</li> <li>c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 600 € für die Dauer von 30 Jahren.</li> </ul>	(3) Für die Überlassung einer Urnenreihen- grabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 100 € erhoben.	(4) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 30 Jahren 200 € erhoben.	(5) Für die Überlassung einer Baumgrab- stätte werden für die Dauer von 30 Jah- ren 300 € erhoben.	§ 7 (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstät- te werden für die Dauer von 40 Jahren 600 € je Grabstätte erhoben.	(2) Für die Überlassung einer Urnenwahl- grabstätte werden für die Dauer von 40 Jahren 280 € je Grabstätte erhoben.	(3) Für die Überlassung einer pfleglosen Rasenwahlgrabstätte werden für die

					Der Transport des Sarges von der Fried- hofskapelle zur Grabstätte und das Absen- ken des Sarges werden durch den Bestatter ausgeführt.	Das Absenken der Urne in das Grab wird durch den Bestatter ausgeführt.
von <b>30</b> Jahren <b>1.600 €</b> je Grabstätte erhoben.	(4) Für die Überlassung einer pfleglosen Ur- nenrasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 900 € je Grabstätte erhoben.	(5) Für die Überlassung einer <b>Urnenwand-</b> <b>kammer</b> werden für die Dauer von <b>30</b> Jahren 280 € erhoben.	(6) Für die jährliche Verlängerung der unter Absatz 1 bis Absatz 5 bezeichneten Nut- zungsrechte sind 3,33% der jeweils gülti- gen Gebühren der Absätze 1 bis 5 zu zah- len.	88	(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erho- ben:	(2) Für das Ausheben und Schließen einer Ur- nengrabstätte werden 150 € Gebühren er- hoben.
Dauer von 40 Jahren 1.200 € je Grab- stätte erhoben.	(4) Für die Überlassung einer pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 40 Jahren 560 € je Grab- stätte erhoben.	(5) Für die Überlassung einer Urnenwand- kammer werden für die Dauer von 40 Jahren 280 € erhoben.	(6) Für die jährliche Verlängerung der unter Absatz 1 bis Absatz 5 bezeichneten Nutzungsrechte sind 2,5% der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 5 zu zahlen.	88 %	(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Friedhofskapelle sowie das Absetzen des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:	(2) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte und das Absenken der Urne in das Grab werden 150 € Gebüh- ren erhoben.

·	T
Bestattung von standesamtlich nicht epflichtigen Leibesfrüchten, die unter des vorgeschriebenen Bestattungs-s des Arztes oder der Hebamme edhof zugeführt werden, wird eine von 100 € erhoben.	Klarstellung über die Erhebung der Benut- zungsgebühr des Kühlhauses bei jeglicher Nutzung.
(4) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungs- scheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr von 100 € erhoben.	§ 10 (2) Für die Benutzung des Kühlraumes der Friedhofskapelle auf dem Friedhof "Am Hu- berg" werden pro Tag 30 € Gebühren erho- ben.
(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirken der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 100 €.	§ 10 (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbahrung einer Leiche für die spätere Überführung auf einen anderen Friedhof werden pro Tag 30 € Gebühren erhoben.

Andorge 5

## I. Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. I S. 291) in Verbindung mit § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBI. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBL I. S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung vom xx.xx.2019 folgende I. Änderung der Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1

- § 7 wird wie folgt ergänzt:
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb von 9 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

§ 2

§ 8 Absatz 3 Satz 3 wird neu eingefügt:

Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

§ 3

- § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

§ 4

- § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.

§ 5

Nach § 28 wird folgender Paragraf aufgenommen:

- § 28 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
  - eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  - 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) sie selbst weder unmittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
  - 3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
    - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
    - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## § 6

- (1) Die I. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den xx.xx.2019 I/3 02-03-21

Der Magistrat der Stadt Melsungen

Markus Boucsein Bürgermeister

# I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI I S. 618), des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBI I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2019 (GVBI. S. 381), in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen vom 08.07.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am xx.xx.2019 folgende I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer anonymen Reihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, einer Grabstätte in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und einer Baumgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 100 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 200 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 450 € für die Dauer von 30 Jahren.
- (2) Für die Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 200 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 400 € für die Dauer von 20 Jahren.
  - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 900 € für die Dauer von 30 Jahren.
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 100 € erhoben.
- (4) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 30 Jahren 250 € erhoben.
- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 400 € erhoben.

## § 7 erhält folgende Fassung:

# Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, pfleglosen Rasenwahlgrabstätten, pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenwandkammern

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 800 € je Grabstätte erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 350 € je Grabstätte erhoben.
- (3) Für die Überlassung einer pfleglosen Rasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 1.600 € je Grabstätte erhoben.
- (4) Für die Überlassung einer pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 900 € je Grabstätte erhoben.
- (5) Für die Überlassung einer Urnenwandkammer werden für die Dauer von 30 Jahren 280 € erhoben.
- (6) Für die jährliche Verlängerung der unter Absatz 1 bis Absatz 5 bezeichneten Nutzungsrechte sind 3,33% der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 5 zu zahlen.

## § 3

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte werden 150 € Gebühren erhoben.

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, wird eine Gebühr von 100 € erhoben.

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Kühlraumes der Friedhofskapelle auf dem Friedhof "Am Huberg" werden pro Tag 30 € Gebühren erhoben.

## § 5

- (1) Die I. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den xx.xx.2019 I/3 02-03-22

Der Magistrat der Stadt Melsungen

Markus Boucsein Bürgermeister

## Verteiler:

- 1. Original Sammlung Satzungen Abt. I/1
- 2. je 1 x Abt. I, II, III, IV
- 3. Homepage hendrik.heinemann@melsungen.de; patricia.siemon@melsungen.de
- 4. Original z. d. A.